Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0465/2

Zuständig: Fachbereich Stadtplanung
Verfasser: Walter Fleige

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 23.05.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	20.04.2016	TOP: 7	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr	18.05.2016	TOP: 6	öffentlich
Rat	**02.06.2016**	**TOP: 4.2**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand

Errichtung eines Wohngebäudes mit vier Wohnungen auf dem Grundstück Eichendorffstraße 16;

Beanstandung des Beschlusses vom 20.04.2016 nach § 54 (3) GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt:

Das Bauvorhaben Eichendorffstraße 16 wird unter der Voraussetzung gebilligt, dass die Stellplätze dreiseitig mit einer Hecke eingefriedet werden. Die Höhe der Hecke beträgt 50 bis 80 cm. Für die Hecke sind standortheimische Gehölze zu verwenden.

Sachdarstellung

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit vier Wohnungen auf dem Grundstück Eichendorffstraße 16[1].

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr hat das Vorhaben am 20.04.2016 unter Bezugnahme auf die **Grundsätze zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in älteren Einfamilienhausgebieten**, die der Ausschuss am 17.03.2016 beschlossen hat[2], einstimmig abgelehnt[3].

Da das Vorhaben, wie in den Sitzungsvorlagen V/2016/465 und V/2016/465/1 dargelegt, nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig ist, sah sich die Bürgermeisterin gezwungen, den Beschluss unter Bezugnahme auf § 54 (3) i. V. m. (2) Gemeindeordnung (GO NRW) mit Schreiben vom 22.04.2016 zu beanstanden. Die Beanstandung hat hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung des Beschlusses nach § 62 (2) Satz 2 GO NRW aufschiebende Wirkung (§ 54 (2) Satz 2 GO NRW) bis zu einer abschließenden Entscheidung. Vor diesem Hintergrund ist die Angelegenheit in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 18. Mai 2016 unter dem Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung erneut beraten worden.

---

1 siehe im Einzelnen Sitzungsvorlage V/2016/0465

2 siehe Niederschrift zu TOP 6 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 17.03.2016 (Sitzungsvorlage V/2016/0408)

3 siehe Niederschrift zu TOP 7 der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr am 20.04.2016 (Sitzungsvorlage V/2016/0465)

Nach nochmaliger intensiver Beratung des Sachverhaltes sowie der Beanstandung des Beschlusses durch die Bürgermeisterin hat der Ausschuss seine Ablehnung des von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussentwurfes aus der öffentlichen Sitzung vom 20. April 2016 einstimmig bekräftigt. Damit hat nun der Rat gem. § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW über den Sachverhalt und den beanstandeten Beschluss zu entscheiden. Lehnt auch der Rat die Beanstandung ab und schließt sich der Beschlussmeinung des Ausschusses an, hat die Bürgermeisterin unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Hält diese die beanstandete Entscheidung ebenfalls für rechtswidrig, kann sie den Beschluss gem. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufheben. Andernfalls kann sie die Beanstandung zurückweisen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 - Beanstandungsschreiben der Bürgermeisterin vom 22.04.2016